

AG_ZIVILGERICHT ZSU.2024.57 vom 2. September 2024

Ag Zivilgericht, 2024-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZSU.2024.57

FR: AG_ZIVILGERICHT ZSU.2024.57 du 2 septembre 2024

IT: AG_ZIVILGERICHT ZSU.2024.57 del 2 settembre 2024

Erwägungen

E. 1.1

In teilweiser Gutheissung der Berufung der Klägerin werden die Dispositiv- Ziffern 3 bis 5 des Entscheids des Bezirksgerichts Q._____, Präsidium des Familiengerichts, vom 8. November 2023 aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt: 3. Die Gerichtskosten, bestehend aus der Entscheidgebühr für das Dispositiv von Fr. 2'400.00 sowie der Begründung von Fr. 800.00, insgesamt Fr. 3'200.00, werden der Klägerin zu einem Drittel mit Fr. 1'066.65 und dem Beklagten zu zwei Dritteln mit Fr. 2'133.35 auferlegt. 4. 4.1. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für das Verfahren ZSU.2022.270 einen Drittel ihrer gerichtlich auf Fr. 1'260.00 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuern) festgelegten Parteikosten, d.h. Fr. 420.00, zu bezahlen.

- 25 - 4.2. Der Rechtsvertreter des Beklagten wird für das Verfahren ZSU.2022.270, für welches ihm die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden ist, gemäss Ziff. 3 des Dispositivs vom 1. März 2023 (ZSU.2022.270) mit Fr. 1'260.10 (inkl. Fr. 90.10 Mehrwertsteuern) vom Kanton entschädigt. Der Beklagte ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 123 ZPO). 5. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für das Verfahren SF.2023.26 einen Drittel ihrer gerichtlich auf Fr. 3'895.00 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuern) festgesetzten Anwaltskosten, d.h. Fr. 1'298.35, zu bezahlen.

E. 1.2

Im Übrigen wird die Berufung der Klägerin abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die Berufung des Beklagten wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 3. Die obergerichtliche Spruchgebühr von Fr. 4'000.00 wird den Parteien je zur Hälfte mit Fr. 2'000.00 auferlegt. 4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 5. Die Gesuche der Parteien um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege im vorliegenden Berufungsverfahren werden abgewiesen. 6.

E. 1.03

x 1.077) festgesetzt (Grundentschädigung für ein durchschnittliches Abänderungsverfahren Fr. 2'700.00 [§ 3 Abs. 1 lit. b sowie Abs. 2 AnwT; vgl. Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2024.31 vom 3. Juni 2024 E. 9.2]; Zuschläge für die Eingabe vom 27. März 2023 von 20 % und für die Eingaben vom 9. und 23. Oktober von je 5 % [§ 6 Abs. 3 AnwT]; 3 % Pauschalauslagen [§ 13 AnwT]; 7.7 % Mehrwertsteuern). Davon hat der Beklagte der Klägerin einen Drittel resp. Fr. 1'298.35 zu bezahlen.

E. 1.3

Mit Entscheid vom 15. März 2021 erkannte das Obergericht, 5. Zivilkammer, im Verfahren ZSU.2020.268 betreffend Abänderung Eheschutz zwischen den Parteien (u.a.):

" 1.

E. 6

Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, dem Gesuchsteller an den persönlichen Unterhalt (monatlich vorschüssig [...]) zu bezahlen: [...] ab Juli 2019: Fr. 3'973.00 [Anrechnung Hypothekarzins].'

E. 6.1

Die Beschwerde des Beklagten betreffend Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.

E. 6.2

Für das Beschwerdeverfahren wird dem Beklagten eine Spruchgebühr von Fr. 500.00 auferlegt. Zustellung an: [...]

- 26 - Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Der Streitwert des kantonalen Verfahrens beträgt über Fr. 30'000.00. Aarau, 2. September 2024 Obergericht des Kantons Aargau Zivilgericht, 5. Kammer Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Holliger Hess

E. 6.3

Nach Art. 106 ZPO werden die Prozesskosten (d.h. Gerichtskosten und Parteientschädigung; Art. 95 Abs. 1 ZPO) nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt. Art. 107 ZPO sieht für verschiedene typisierte Fälle vor, dass das Gericht von diesem Verteilungsgrundsatz abweichen kann (vgl. BGE 143 III 261 E. 4.2.5). Nach obergerichtlicher Praxis zu den eherechtlichen Verfahren gestattet Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO es dem Richter, den Besonderheiten eherechtlicher Prozesse Rechnung zu tragen, da diesen in der Regel ein familiärer Konflikt zugrunde liegt, für welchen beide Parteien in den meisten Fällen jedenfalls moralische Verantwortung tragen. Demnach sind die Gerichtskosten bei einem erstinstanzlichen Eheschutz-, Präliminar- oder Scheidungs-/Trennungsverfahren grundsätzlich den Parteien je hälftig aufzuerlegen und

die Parteikosten wettzuschlagen. Hingegen werden die Prozesskosten in den entsprechenden Rechtsmittel- oder Abänderungsverfahren, bei denen den Parteien ein Urteil zu den materiellen Streitfragen bereits vorliegt, grundsätzlich nach dem Prozessausgang verteilt (vgl. anstelle vieler: Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2023.193/203 vom 20. November 2023 E. 6.2). Die Parteien verlan-

- 20 - gen in ihren Berufungen insofern zu Recht, dass die vorinstanzlichen Prozesskosten nach dem Verfahrensausgang verlegt und nicht "halbiert und wettgeschlagen" werden (vgl. Prozessgeschichte Ziff. 3.1 und 3.2). Die Klägerin obsiegt mit ihrem Abänderungsgesuch rund zu zwei Dritteln und unterliegt im Umfang von einem Drittel. Die erstinstanzliche Spruchgebühr von Fr. 3'200.00 (angefochtenes Urteil, Disp.-Ziff. 3) ist deshalb, in diesbezüglich teilweiser Gutheissung der Berufung der Klägerin, der Klägerin zu einem Drittel mit Fr. 1'066.65 und dem Beklagten zu zwei Dritteln mit Fr. 2'133.35 aufzuerlegen. Zudem ist der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin einen Drittel ihrer erstinstanzlichen Anwaltskosten zu ersetzen. Diese werden gerichtlich auf gerundet Fr. 3'895.00 (Fr. 2'700.00 x 1.3 x

E. 6.4

Mit Entscheid vom 1. März 2023 hat die 5. Zivilkammer des Obergerichts im Verfahren ZSU.2022.270 angeordnet, dass die Vorinstanz die zweitinstanzlichen Parteikosten "entsprechend dem Ausgang des Verfahrens vor Vorinstanz zu verlegen" habe (Disp.-Ziff. 3). Wie vorstehend ausgeführt, obsiegt die Klägerin in erster Instanz zu rund zu zwei Dritteln und unterliegt im Umfang von einem Drittel. Der Beklagte hat dem unentgeltlichen Rechtsvertreter (Urteil des Bundesgerichts 5A_754/2013 vom 4. Februar 2014 E. 5; AGVE 2013 Nr. 77) der Klägerin (vgl. Prozessgeschichte Ziff. 2.4 oben) folglich auch im Berufungsverfahren ZSU.2022.270 einen Drittel ihrer (rechtskräftig [vgl. E. 6.2 oben]) richterlich festgesetzten Anwaltskosten von Fr. 1'260.00 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuern), d.h. Fr. 420.00 zu bezahlen. Im Übrigen ist der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beklagten aus der Staatskasse mit Fr. 1'260.00 zu entschädigen. 7. 7.1. Die Vorinstanz verweigerte dem Beklagten die unentgeltliche Rechtspflege. Die Liegenschaft der Parteien (Gesamteigentum) sei verkauft worden. Der Erlös (Fr. 357'781.95) liege auf einem Konto, über welche die Parteien (nur) gemeinsam verfügen könnten. Da es sich bei dem Konto um ein "und/oder Konto" handle, seien beide Parteien grundsätzlich berechtigt, über dieses Geld zu verfügen. Damit seien auch beide Parteien in der Lage, den vorliegenden Prozess mit eigenen Mitteln zu finanzieren. Wegen der gegenseitigen Beistandspflicht sei ihnen auch zuzumuten - selbst bei un-

- 21 - geklärter ehe- bzw. güterrechtlicher Zuweisung - dieses Geld sowohl für die Bezahlung der Gerichts- als auch ihrer Parteikosten zu verwenden (angefochtener Entscheid, E. 8.3). Der Beklagte beharrt in seiner Berufung (S. 15 f.) auf der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung im erstinstanzlichen Verfahren. 7.2. Ein Entscheid, der einer Partei die unentgeltliche Rechtspflege verweigert, kann mit Beschwerde (und nicht mit Berufung) angefochten werden (Art. 319 lit. b Ziff. 2 i.V.m. Art. 121 ZPO). Die blosser unrichtiger Bezeichnung eines Rechtsmittels schadet nicht, wenn die formellen Voraussetzungen des zulässigen Rechtsmittels im Übrigen erfüllt sind (STERCHI, in: Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2012, N. 2 zu Art. 311 ZPO). Da vorliegend die Rechtsmittelvoraussetzungen (auch) der Beschwerde, insbesondere betreffend Anfechtungsobjekt (vgl. E. 7.3 unten), Begründung (Art. 321 Abs. 1 ZPO) und Einhaltung der Beschwerdefrist (Art. 321 Abs. 2 ZPO) erfüllt

sind, ist das Vorbringen des Beklagten – zufolge Konversion seines Rechtsmittels (vgl. KUNZ, in: ZPO-Rechtsmittel Berufung und Beschwerde, Kommentar, 2013, N. 45 zu Vorbem. zu Art. 308 ff. ZPO) – als Beschwerde entgegenzunehmen und zu behandeln (vgl. anstelle vieler: Entscheide der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2023.3 vom 1. März 2023 E. 1, und ZSU.2023.193/203 vom 20. November 2023 E. 1.1.2). Es erschiene überspitzt formalistisch, letztlich nur wegen der falschen Bezeichnung in den aufgeführten Punkten auf seine Rechtsmitteleingabe nicht einzutreten (vgl. SUTTER-SOMM/SEILER, in: Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2021, N. 4 zu Art. 311 ZPO mit Hinweisen). 7.3. Mit Beschwerde kann beim Obergericht die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die vorstehend beschriebenen Anforderungen an die Begründung der Berufung (E. 1) gelten auch für die Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO (vgl. BGE 147 III 179 E. 4.2.1). Im Beschwerdeverfahren gegenüber dem erstinstanzlichen Verfahren neu gestellte Anträge, neu vorgebrachte Tatsachenbehauptungen und neu vorgelegte Beweismittel dürfen nicht berücksichtigt werden, wobei die Gründe für das erstmalige Vorbringen im Beschwerdeverfahren nicht von Bedeutung sind (Art. 326 Abs. 1 ZPO). 7.4. Der Beklagte bringt vor, er sei – wie dies das Obergericht im Entscheid vom 1. März 2023 (im Verfahren ZSU.2022.270) festgehalten habe – prozessbedürftig, weil er auf Sozialhilfe angewiesen sei. Die Parteien seien rechts-

- 22 - kräftig geschieden und deshalb nicht mehr gegenseitig beistandspflichtig. Bei zwei Parteien, die in den vergangenen zwei Jahren über zehn Gerichtsverfahren (regelmässig über mehrere Instanzen) geführt hätten, sei die vorinstanzliche Annahme, dass die Parteien nun plötzlich befähigt und gewillt sein sollen, sich "einzig zur [...] Entlastung der Staatskasse irgendwie zu verständigen", realitätsfremd. Die Gelder auf dem Sperrkonto seien den Parteien zudem zurzeit auch gar nicht zugänglich, weil a) die Aufteilung des Sperrkontos Gegenstand des Berufungsverfahrens sei, und b) "Banken, Steuerämter etc. mit Forderungen [ihn] wie mutmasslich auch die Klägerin" bedrängten. Die unentgeltliche Rechtspflege dürfe nur verweigert werden, wenn Parteien nachweislich über sofort verfügbare Sparguthaben "deshalb verfügen, als sowohl Gerichts- wie Anwaltskosten zeitnah zu bezahlen, regelmässig angemessen zudem zu bevorschussen sind, damit weder Gerichte noch Anwälte ein Ausfallrisiko tragen sollen beziehungsweise tragen müssen". Genau deshalb sehe der Gesetzgeber in Art. 123 Abs. 1 ZPO denn auch die Nachzahlung überhaupt vor. So könne bzw. müsse auch die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt werden, wenn Parteien zwar aktuell nicht über sofort liquide Geldmittel verfügten, darüber aber allfällig später, hier mutmasslich nach rechtskräftigem Abschluss des aktuell noch vor Obergericht hängigen Ehescheidungsverfahrens würden verfügen können. 7.5. Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Für die Beurteilung der Mittellosigkeit sind die Einkommens- und die Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers zu prüfen (RÜEGG, in: BSK-ZPO, a.a.O., N. 7 zu Art. 117 ZPO). Massgebend ist der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (BGE 135 I 221 E. 5.1), wobei bis zur Gesuchsentscheidung eingetretene Veränderungen jedenfalls für die Zukunft berücksichtigt werden können (AGVE 2006 S. 37 ff.). Die Einkommens- und Vermögenssituation des Gesuchstellers ist in Beziehung zur Höhe der mutmasslich anfallenden Prozesskosten zu setzen und es ist zu prüfen, ob er in der Lage ist, die zu erwartenden Prozesskosten aus seinem Vermögen oder seinem den zivilprozessualen

Zwangsbedarf übersteigenden Einkommensüberschuss in- nert absehbarer Zeit, bei weniger aufwändigen Prozessen innert Jahres- frist, bei anderen innert zweier Jahre, zu tilgen (BGE 135 I 223 E. 5.1). Zu berücksichtigen sind dabei nur die effektiv vorhandenen und verfügbaren oder wenigstens realisierbaren eigenen Mittel des Gesuchstellers (BGE 118 Ia 371 E. 4b); jede hypothetische Einkommens- oder Vermö- gensaufrechnung ist grundsätzlich unzulässig (BÜHLER, Die Prozessarmut, in: Gerichtskosten, Parteikosten, Prozesskaution, unentgeltliche Prozess- führung, 2001, S. 137 f., 148). Sämtliche beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte des Gesuchstellers, die effektiv vorhanden und verfügbar oder zumindest realisierbar sind, finden bei der Beurteilung der Bedürftig- keit Berücksichtigung. Als Vermögenswerte gelten namentlich Kontogutha- - 23 - ben (vgl. WUFFLI/FUHRER, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivil- prozess, 2019, Rz. 182). Soweit das Vermögen einen angemessenen "Not- groschen" übersteigt, ist dem Gesuchsteller unbesehen der Art der Vermö- gensanlage zumutbar, dieses zur Finanzierung des Prozesses zu verwen- den (Urteile des Bundesgerichts 9C_659/2016 vom 17. Januar 2017 E. 4.2 und 4A_664/2015 vom 19. Mai 2016 E. 3.1). 7.6. Die Parteien verfügen aus dem Verkauf ihrer Liegenschaft über einen auf einem Sperrkonto deponierten Erlös von unstrittig Fr. 357'781.95. Der blosser Hinweis einer Partei, die gemeinsamen Mittel seien ohne Zustim- mung der Gegenpartei nicht verfügbar, genügt für die Bejahung der Mittel- losigkeit bereits dann nicht, wenn es erst um die Zustimmung zum Verkauf einer gemeinsamen Liegenschaft geht. In der vorliegenden Situation, in der die Parteien ihre Liegenschaft bereits verkauft haben und der Nettoerlös auf ein gemeinsames Konto einbezahlt wurde, sind diese Mittel umso mehr zu berücksichtigen (vgl. dazu Beschluss und Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich LY150011 vom 6. Juli 2015 E. 3.3 mit Hinweisen). Vor- liegend kommt dazu, dass offensichtlich der Beklagte den Zugriff auf das gemeinsame Sperrkonto nicht zulassen will. Es ist nun aber nicht Aufgabe des Staates, die Prozesskosten für Bürger zu tragen, die über "ressources suffisantes" (Wortlaut von Art. 117 lit. a ZPO in der französischsprachigen Fassung) verfügen (anstelle vieler: Entscheid der 5. Zivilkammer des Ober- gerichts ZSU.2023.107 vom 28. August 2023 E. 9.3 unter Hinweis auf WUFFLI, Die unentgeltliche Rechtspflege in der Schweizerischen Zivilpro- zessordnung, 2015, S. 87 f.). Dass ihm von seinem unstrittig hälftigen An- teil nach Bezahlung seiner Schulden lediglich noch ein Notgroschen ver- bleiben würde, hat der Beklagte nicht vorgebracht. Sein Verweis auf Art. 123 ZPO verfährt jedenfalls vorliegend nicht. Die Vorinstanz – es ist ihr weder eine falsche Rechtsanwendung noch eine willkürliche Sachver- haltfeststellung (vgl. E. 7.3 oben) zum Vorwurf zu machen – hat damit die prozessuale Bedürftigkeit des Beklagten zu Recht verneint (vgl. auch den Entscheid der 4. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2022.99 vom 31. Ok- tober 2022 E. 3.3.2). Im Sinne eines obiter dictum ist der Beklagte darauf hinzuweisen, dass in der vorliegenden Konstellation im Zusammenhang mit der Prozessfinanzierung sehr wohl (noch) die eheliche Beistandspflicht zum Zuge gekommen wäre: Die Beistandspflicht unter Ehegatten hört zwar grundsätzlich mit der Scheidung auf. Wenn aber in einem Prozess nur der Scheidungspunkt teilrechtskräftig wird und (wie vorliegend; E. 5.2 oben) das Verfahren in anderen Punkten weitergeht, so muss der leistungsfähige Ehegatte dem anderen auch diesen weiteren Teil des Prozesses vorfinan- zieren (anstelle vieler: Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2023.215 vom 28. November 2023 E. 3.2 mit Hinweisen).

- 24 - 8. Beide Parteien ersuchen um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das vorliegende Berufungsverfahren (vgl. Prozessgeschichte Ziff. 3.1 und 3.2). Ihre Gesuche sind indes wegen offensichtlich nicht gegebener zivilprozessualer Bedürftigkeit abzuweisen (vgl. E. 7.6 oben). 9. 9.1. Der Berufung des Beklagten ist kein Erfolg beschieden (vgl. E. 5.7 oben). Die Klägerin dringt mit ihrer Berufung nur marginal durch (vgl. E. 4 und E. 6.3 oben). Bei einer Gewichtung der Berufungen mit je 50 % wird die obergerichtliche Spruchgebühr (Art. 95 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. b ZPO), welche auf Fr. 4'000.00 festgesetzt wird (zwei Berufungen; Art. 96 ZPO i.V.m. § 29 GebührD i.V.m. §§ 3 Abs. 1 und 2, 8 und 11 Abs. 1 VKD), den Parteien ausgangsgemäss je zur Hälfte mit Fr. 2'000.00 auferlegt, und es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen (Art. 106 Abs. 2 ZPO; betreffend die Geringfügigkeit des Obsiegens des Beklagten vgl. JENNY, in: ZPO-Komm., a.a.O., N. 10 zu Art. 106 ZPO). 9.2. Die Verfahren betreffend Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren sind kostenlos (Art. 119 Abs. 6 ZPO). Das Obergericht erkennt: 1.

E. 11

August 2022 Berufung erhoben. Die 2. Zivilkammer des Obergerichts hat im Verfahren ZOR.2023.24 mit Urteil vom 22. April 2024 das erstinstanzliche Scheidungsurteil in Bezug auf den nachehelichen Unterhalt (wonach die Klägerin dem Beklagten keinen Scheidungsunterhalt schuldet) bestätigt. Dieser Entscheid ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen (Prozessgeschichte Ziff. 3.6 oben). Damit ist auch im vorliegenden Verfahren darauf abzustellen, dass die Klägerin dem Beklagten ab Rechtskraft des Scheidungsurteils im Scheidungspunkt (E. 5.2.1 oben) bzw. ab dem 1. Juni 2023 keinen Unterhalt mehr schuldet (E. 3 oben). Dies führt zur Abweisung der Berufung des Beklagten, soweit er ab dem 1. Juni 2023 auf Unterhalt von Fr. 3'973.00 gemäss Eheschutzentscheid vom 16. September 2019 beharrt. 5.7. Im Unterhaltspunkt ist die Berufung des Beklagten damit abzuweisen. 6.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.